

## **Fälle zu: § 8 Die Auslegung einer Willenserklärung sowie der Dissens**

### **Fall „Der reservierte Ferrari“ (Grundvariante)**

Kfz-Händler H hat in seinem Ausstellungsraum einen roten Ferrari Testarossa stehen. Student A möchte das Fahrzeug unbedingt einmal fahren. Er macht sich schick, geht zu H und gibt sich ihm gegenüber als Kaufinteressent aus. H erklärt ihm das Fahrzeug und nennt ihm den Kaufpreis. A meint daraufhin, vor einem Kauf wolle er das Fahrzeug aber wenigstens einmal testen.

Nach der Probefahrt sucht A eine Möglichkeit, um elegant aus der Situation herauszukommen. Ein wenig großspurig sagt er zu H vor dem Hinausgehen: „Ich habe heute nicht so viel Bargeld dabei. Reservieren Sie mir bitte den Testarossa“.

Fünf Tage später ruft H bei A an und verlangt Abnahme des Fahrzeuges und Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

### **Fall: Einbrennofen für „2.500 Dollar“**

Auf einer Gebrauchsgütermesse in Leipzig, stellt der französisch sprechende Amerikaner V Einbrennöfen aus. Der deutsche Interessent K will einen dieser Öfen erwerben. Nach längeren Verhandlungen verfassen K und V gemeinsam einen schriftlichen Vertrag auf Französisch, in dem u.a. als Kaufpreis „2.500 Dollar“, als Geschäftssitz des V „Detroit“ und als geltendes Recht „Deutsches Recht“ angegeben sind; diesen Vertrag unterschreiben beide. Als V Bezahlung von 2.500 US-\$ verlangt, ist K empört. Er meint, der Kaufpreis könne nur 2.500 kanadische-\$ betragen. Muss K den Ofen abnehmen und den Kaufpreis zahlen?